

**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch den Landrat**

**der Landkreis Forchheim,
vertreten durch den Landrat**

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

(nachfolgend auch „die Gebietskörperschaften“ genannt)

sowie

**der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach
(ZV StUB),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,**

(nachfolgend gemeinsam auch „die Beteiligten“ genannt)

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 KommZG
folgende

**Zweckvereinbarung
über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen**

Präambel

Bei der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg (StUB) handelt es sich um ein Straßenbahnprojekt, das zukünftig die drei Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach über das sog. „L-Netz“ miteinander verbinden soll. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der StUB haben sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Grundlage für die Tätigkeit des Zweckverbands bildet die Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung vom 04. April 2016 (zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Mai 2017 - Mittelfränkisches Amtsblatt S. 139). Zuvor hatte der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG der Stadt Herzogenaurach mit Verordnung vom 31. Juli 2015 des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Aufgabenträgerschaft für die Linie der StUB innerhalb ihres Stadtgebiets übertragen.

Im April 2018 haben sich 13 Gemeinden aus den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie die Stadt Erlangen - die sogenannte LIBOS-Initiative (landkreisübergreifendes interkommunales Bündnis für den Ost-Ast der StUB) - zusammengeschlossen, um die Osterweiterung der StUB (d.h. eine Strecke von Erlangen nach Eckental / Eschenau) untersuchen zu lassen.

Nach einer ersten gutachterlichen Einschätzung haben die Stadt Erlangen, die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie der ZV StUB entschieden, Verhandlungen über eine Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen und somit den ursprünglichen Plan eines T-Netzes (L-Netz + Ost-Ast) wieder aufzunehmen.

Die Verhandlungen und das Verfahren über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen gliedern sich in zwei Phasen: In der Phase 1 gibt der ZV StUB auf Basis der vorliegenden delegierenden hoheitlichen Aufgabenübertragung eine Planung für den Ost-Ast in Auftrag, die eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes. Anschließend streben die Beteiligten in der Phase 2 einen Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zum ZV StUB o.ä. an, um die weiteren erforderlichen Schritte in dem Projekt wie z.B. das Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu durchlaufen sowie den Fördermitteleinzelantrag sowie die weiteren Planung, den Bau und den Betrieb der StUB im T Netz durchzuführen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten für die Phase 1 Folgendes:

§ 1 – Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gebietskörperschaften sind gemäß Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Dem ZV StUB obliegt gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandsatzung die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die StUB zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Für die angestrebte Osterweiterung der StUB durch die Gebiete der Stadt Erlangen sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim ist eine Einbindung des Ost-Astes in die laufenden Planungen des L-Netzes erforderlich, um Fördermittel aus der GVFG-Rahmenanmeldung von 2012 für das gesamte T-Netz erhalten zu können. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Planungsleistungen des Ost-Astes und ihre entsprechende Einbindung in die laufenden StUB-Planungen schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Erlangen sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim übertragen die Aufgabe hoheitlicher Planungsleistungen für eine zukünftige Osterweiterung der StUB, um eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes zu ermöglichen, vollständig auf den ZV StUB, der sich zur Übernahme dieser

Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung). Hiervon sind insbesondere die folgenden Aufgaben umfasst:

- Beauftragung eines Verkehrsplaners für die Erbringung der Planungsleistungen bis Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung)
 - Begutachtung durch einen Verkehrsgutachter (Einbindung des Ost-Astes in die standardisierte Bewertung nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI))
 - Steuerung und Überwachung von beauftragten Planungsleistungen
 - Durchführung von Vergabeverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, Verfahren der Fördermittelvergabe
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der hoheitlichen Planung der Osterweiterung der StUB
 - XXX
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger unberührt.
- (3) Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten dienen der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen sowie den entsprechenden politischen Beschlüssen festgelegten Ziele.

§ 3 – Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

- (1) Der ZV StUB stimmt sich zum Inhalt der Planung und zur Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld mit den übrigen Beteiligten ab. Die Beteiligten arbeiten kooperativ zusammen und werden über den Projektstand vom ZV StUB regelmäßig informiert.
- (2) Die Gebietskörperschaften verpflichten sich im Rahmen der ihnen im ÖPNV obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, den ZV StUB bei der hoheitlichen Planungsaufgabe „Osterweiterung der StUB“ fachlich zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die frühzeitige Einbindung der StUB bei Bauleitplanverfahren, bei der Neuaufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Neuausschreibung von ÖPNV-Leistungen. Ferner verpflichten sich die Gebietskörperschaften, die für die Planung des T-Netzes erforderlichen Daten auf Anforderung dem ZV StUB bereitzustellen. Sie werden – soweit erforderlich – Zuarbeiten und Stellungnahmen sowie Entscheidungen zeitnah vornehmen und eventuell erforderliche Gremienentscheidungen rechtzeitig herbeiführen.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen auszuüben. Dies bedeutet insbesondere, dass die im Fördermittelantrag aufgeführten umgebenden ÖPNV-Netze miteinander abzustimmen sind.
- (4) Für eine nahtlose Integration der StUB in den bereits bestehenden ÖPNV werden die Beteiligten zudem mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH kooperativ zusammenarbeiten.

§ 4 – Kostenverteilung

- (1) Zur Abgeltung der nach § 2 übernommenen hoheitlichen Aufgaben erhält der ZV StUB eine gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG angemessene Aufwandsentschädigung, die seine Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung (einschließlich Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren) deckt (Konnextätsprinzip). Die Aufwandsentschädigung für die Personal- und Sachkosten richtet sich nach dem Zeitaufwand der einzelnen beteiligten Personen und den jeweils zum Entstehungszeitpunkt in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“ veröffentlichten „Kosten des Arbeitsplatzes“ je Stunde (Ziffer 6. Tabelle der Personaldurchschnittskosten und Kosten des Arbeitsplatzes). Weitere Aufwendungen der StUB im Zusammenhang mit der Ostast-Erweiterung (z.B. Aufwand für Gutachter-, Sachverständigenleistungen, Marketingaufwendungen, sonstige Beratungskosten) werden in ihrer tatsächlichen Höhe zum Ansatz gebracht.

Die Entschädigung ist auf eine reine Erstattung der entsprechenden Mehrbedarfe beschränkt und bemisst sich wie folgt: Die Aufwendungen des ZV StUB für die Wahrnehmung der hoheitlichen Planungsaufgabe „Osterweiterung der StUB“ werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen nach dem Planungsstand 2020 auf den jeweiligen Gebieten der Beteiligten auf diese verteilt, d.h. auf die Stadt Erlangen entfallen 15,17 %, auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt 41,01 % und auf den Landkreis Forchheim 43,82 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung.

- (2) Es erfolgt eine halbjährliche Kosten-/Entschädigungsverteilung seitens des ZV StUB. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend gewährt. Die Beteiligten können die zu Grunde liegenden Unterlagen auf Wunsch einsehen. Der ZV StUB soll die geschätzten jährlichen Mittelbedarfe mit den Beteiligten frühzeitig abstimmen.
- (3) Die eigenen Verwaltungskosten aus der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung tragen die Gebietskörperschaften jeweils selbst.

§ 5 – Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim dem ZV StUB beitreten und die Osterweiterung Teil der Aufgaben des ZV StUB wird.
- (2) Die Beteiligten können die Zweckvereinbarung jeweils unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum 31.12. - frühestens jedoch zum 31.12.2023 - kündigen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist gegenüber allen Beteiligten unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündi-

gungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Beteiligte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der ZV StUB für die Erfüllung der übernommenen hoheitlichen Aufgabe „Osterweiterung der StUB“ über keinen ausreichenden Personalbestand verfügt;
- ein Beteiligter den in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen auch nach vorheriger Abmahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
-

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Beteiligten die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Der ZV StUB hat das Recht, im Falle einer ordentlichen Beendigung dieser Zweckvereinbarung gemäß Absatz 2 die zur Beendigung der hiermit verbundenen Aufträge anfallenden Kosten (Remanenzkosten) gemäß § 4 in Rechnung zu stellen.

§ 6 Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den beteiligten Körperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden sodann einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (3) Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigungen durch die anderen Beteiligten sowie einer Anzeige gegenüber der Regierung von Mittelfranken oder deren Genehmigung wirksam.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erlangen, den.....

Erlangen, den.....

.....
Marcus König
Verbandsvorsitzender Zweckverband StUB
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

.....
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Erlangen, den.....

Erlangen, den.....

.....
Alexander Tritthart
Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt

.....
Dr. Hermann Ulm
Landrat des Landkreises Forchheim